

VERBRENNTERMINE 2024

Das Verbrennen in den KGA soll möglichst ganz eingestellt werden, weil es diverse Entsorgungsmöglichkeiten in Stralsund bzw. für den Lkr. V-R gibt. Trotzdem gilt noch die Rahmengenordnung des Kreisverbandes von 2023! Diese wurde damals mit der HST abgestimmt und auf der Mitgliederversammlung 2023 beschlossen. Unter VIII- Umweltschutz Pkt. 7 der Rahmengenordnung ist nachzulesen, wann in den Monaten März und Oktober eines Jahres verbrannt werden darf, wenn es keine andere Möglichkeit gibt zu entsorgen. Jeder kann die Termine in der Rahmengenordnung nachlesen.

Die Termine, die sich für dieses Jahr nach der Rahmengenordnung ergeben, sind:

im Monat März 2024:

- erster Freitag des Monats: 01. März, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr
- erster Sonnabend des Monats: 02. März, in der Zeit von 8 bis 14 Uhr
- Witterungsbedingter Ausweichtermin Mittwoch: 06. März, in der Zeit von 16 bis 18 Uhr
- dritter Freitag des Monats: 15. März, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr
- dritter Sonnabend des Monats: 16. März, in der Zeit von 8 bis 14 Uhr
- Witterungsbedingter Ausweichtermin Mittwoch: 20. März, in der Zeit von 16 bis 18 Uhr

im Monat Oktober 2024:

- erster Freitag des Monats: 04. Oktober, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr
- erster Sonnabend des Monats: 05. Oktober, in der Zeit von 8 bis 14 Uhr
- Witterungsbedingter Ausweichtermin Mittwoch: 09. Oktober in der Zeit von 16 bis 18 Uhr
- dritter Freitag des Monats: 18. Oktober, in der Zeit von 12 bis 18 Uhr
- dritter Sonnabend des Monats: 19. Oktober, in der Zeit von 8 bis 14 Uhr
- Witterungsbedingter Ausweichtermin Mittwoch: 23. Oktober in der Zeit von 16 bis 18 Uhr

„Witterungsbedingter Ausweichtermin Mittwoch“ nur, wenn an den jeweils davorliegenden Wochenenden auf Grund schlechter Witterung ein Verbrennen nicht möglich ist.

WICHTIG! Es sollten nur solche pflanzlichen Abfälle verbrannt werden, die vom Pilz oder sonstigen Krankheiten befallen sind und nicht kompostiert werden können. Es ist besonders darauf zu achten, dass kein Bauholz, keine Möbel, kein Sperrholz, keine Farbeimer, keine Reifen und dergl. Sondermüll verbrannt werden.

Der Geruch und die Rauchentwicklung verrät das. Wird dadurch Anzeige von Außerstehenden erstattet, hat Derjenige u.U. mit einem nicht unerheblichen Bußgeld zu rechnen! Es ist zu beachten, dass keine Kindergärten, Schulen, medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime und Wohngebiete beeinträchtigt (vollgeräuchert) werden!

Beachtet die Windrichtung sowie dass an trockenen Tagen verbrannt wird. Alle angesammelten Haufen sind umzuschichten, damit keine Kleinstlebewesen (wie Igel, Hasen etc.) dem Feuer geopfert werden! Alle Feuer sind zu beaufsichtigen! Ferner sollten Sie wissen, dass eine KGA nur als ein Grundstück zählt, daher sollte nur das Verbrennen von einer Verbrennstelle an den o.g. Tagen in der o.g. Zeit erfolgen. Alle Feuer sind zu beaufsichtigen!

Das Feuer sollte max. nur 2 Stunden brennen! Daher wurden den KGA gestattet aus einem Leergarten einen Verbrenngarten, wo das Schnittgut der gesamten Anlage gesammelt wird, zu machen. Dadurch, dass es immer wieder Gartenfreunde gibt, die sich an keine Vorschriften halten, wird der Zeitpunkt kommen, wo das Verbrennen ganz und gar verboten und entsprechend geahndet wird!